**Checkliste Verkehrssicherungspflichten**

Diese Übersicht dient der Orientierung und ist rechtlich weder verbindlich noch vollständig. Es entbindet den Betreiber / Besitzer nicht der Überprüfung.

|  |  |
| --- | --- |
| **Verkehrssicherungspflicht** | **Prüf- und Überwachungspflichten** |
| Aufzugsanlage | * Betriebsprüfung alle 2 Jahre; dazwischen Prüfung auf ordnungsgemäßen Betrieb der Aufzugsanlage und Zustand der Betriebsmittel * Kontrolle Notruftelefon täglich * Kontrolle Innenbeleuchtung täglich * Kontrolle Lüftung täglich * Vorhalten Anleitung Befreiung aus Aufzugsanlagen * Aushang Notruftelefonnummer 24h |
| Außenbeleuchtung | * Zugangsweg zu Hausgrundstück, Bereich der Haustür Zugänge ordentlich beleuchten; * Bewegungsmelder aber keine Pflicht; * Mindestleuchtdauer 60 Sekunden |
| Baumbestand auf Grundstück | * Sichtkontrolle alle 2 Jahre (unterschiedl. Rspr.) * regelmäßige äußere Zustands- und Gesundheitsprüfung des Baumbestands auf Standfestigkeit und abbrechende Äste bei Sturmschäden * bei äußerlich erkennbaren Defekten oder Krankheiten umgehend Fachmann beauftragen; ggf. Baum fällen (Baumschutzsatzung beachten) * Ggf. Sicherungsmaßnahmen umsetzen |
| Blitzableiter | * keine Pflicht, ausgenommen in Hessen (wenn nach Lage, Bauart oder Nutzung der baulichen Anlage Blitzschlag leicht eintreten und zu schweren Folgen führen kann) |
| Dach, Dachrinne und Abwasserleitung, Schächte | * Überwachungspflicht auf Laub, damit Niederschlagswasser abfließen kann, oder wenn beschädigte Teile, die in Fußgängerbereich ragen |
| Dachlawine Schneefanggitter anbringen | * wenn Gemeindesatzung oder örtliche Bauvorschrift dies bestimmt oder ortsüblich ist, * oder Warnschilder aufstellen |
| Dach | * Dachziegel lose sofort zu beseitigen, wenn Gefährdung droht; * Ggf. Sicherungsmaßnahmen umsetzen |
| Elektrische Anlagen | * Ortsfeste Betriebsmittel Überprüfungspflicht alle 4 Jahre * Fehlerstrom- und Fehlerspannungs-Schutzeinrichtungen Überprüfungspflicht alle 6 Monate * Brandschottung |
| Fußabtreter-Gitterrost | * keine Pflicht Gitterrost älterer Bauart auszutauschen, auch wenn die rautenförmigen Öffnungen zwischen den Stegen des Fußabtreters mit 4 cm x 7,3 cm messen; * empfohlene Weite von höchstens 1 cm im "Merkblatt für Metallrost" gilt nur für öffentliche Verkehrswege |
| Fußboden in Wohn- oder Bürogebäude | * rutschfesten Bodenbelag wählen, insbesondere im Rahmen mit starkem Publikumsverkehr wie Kaufhaus, Verbrauchermarkt, Gaststätte, öffentliche Einrichtungen |
| Gartenteichabsichern | * einzäunen, damit Kleinkinder nicht darüber steigen, oder darunter durchkriechen können, * wenn Grundstück nicht eingefriedet ist |
| Wassertonnen | * Sicher geschlossen halten, damit Kinder nicht hineinfallen können, * Standsicherheit (Fester Untergrund) |
| Gebäude / Gebäudeteile und Grundstück | * Unterhaltungs- und Prüfungspflicht zu Zustand des Gebäudes; * Mängel unverzüglich nach den Regeln der Baukunst und Technik beseitigen * Ggf. Schutzmaßnahmen umsetzen |
| Öl-Heizung, Heizöltank | * Reinigung und Untersuchung auf Undichtigkeit ca. 5 – 7 Jahre |
| Gasheizung und Gasanlagen | * Jährliche Sicherheitstechnische Prüfung durch Sachkundige Person * Gefahrenaushang * Notfallplan und Kennzeichnung Anlage und Anlageteile |
| Kinderspielplatz | * Ausstattung auf Gefahrenquellen kontrollieren und z. B. Gras kurzhalten * Sandkasten mindestens jährlich tauschen, wenn keine Abdeckung besteht |
| Lichtschachtabdeckung | * von Laub und Unrat befreien * gegen Abheben durch Dritte sichern |
| Parkplatz, öffentlicher und privater | * Winterdienstpflicht; * Streupflicht entfällt bei geringer Größe und Verkehrsbedeutung des privaten Parkplatzes |
| Räum- und Streupflicht | * siehe Schnee- und Eisglätte |
| Räume mit starkem Publikumsverkehr (Kaufhaus, Verbrauchermarkt, Gaststätte) | * rutschfesten Fußboden wählen |
| Schleichweg/Trampelpfad | * Haftung für Sicherheit, wenn öffentliches Benutzen vom Eigentümer zugelassen oder geduldet wird |
| Schnee- und Eisglätte | * Satzung der örtlichen Gemeinde prüfen, wenn vorhanden * Gehweg und Grundstückszugang schnee- und eisfrei halten; Streifen von 1 – 1,20 m Breite genügt; Räumungspflicht bei besonders stark frequentierten Fußwegen und wenn durch Ortssatzung geregelt * Schnee räumen zu den üblichen Verkehrszeiten von 7 – 21 Uhr; je nach Erforderlichkeit auch mehrmals am Tag * Streupflicht, wenn allgemeine Glättebildung vorliegt; sie beginnt mit Einsetzen des Tagesverkehrs und endet am Abend; bei außergewöhnlichen Glätteverhältnissen ist mehrmals zu streuen, auch bereits vor Beginn des üblichen Tagesverkehrs * Räum- und Streupflicht bei einzelnen Glättestellen nur, wenn erkennbar eine ernsthafte Gefahr droht * Räum- und Streupflicht entfällt bei ungewöhnlicher Gefahrenlage |
| Brandschutz | * Feuerlöscher nur bei Pflicht durch Verordnung * Rauchabzug Treppenhaus jährliche Prüfung Sachkundige * Rauch- und Brandschutztüren jährliche Sicht- und Funktionsprüfung * Prüfung Feuerlöscher alle 24 Monate und nach Vorgaben Hersteller * Brandmeldeanlage, Brandmelder, Rauch- und Brandmelder Anlagen mindestens jährliche Prüfung, sowie jährliche Wartung und Kontrolle * Rauchmelder in Wohnung, jährliche Prüfung (kann auch vom Mieter übernommen werden wenn eine Regelung im Mietvertrag vereinbart wurde * Kein Betrieb elektrischer Betriebsmittel in Flucht- und Rettungswege |
| Flucht- und Rettungswege | * Pflicht für Öffentliche Einrichtungen, Betriebe und Unternehmen im gesamten Objekt, * Pflicht in Objekte unter Erdgleiche (Keller, Bunker usw.), * Pflicht bei Bauauflage, * Beschilderung nach DIN EN ISO 7010 * Kontrolle mindestens jährlich * Flucht- und Rettungsplan nur nach Auflage * Kennzeichnung Notausgänge und Einrichtungen |
| Brandschutzordnung | * Nur nach Bauauflagen Brandschutz * Inhalte gemäß Auflage * Prüfung Brandschutzordnung alle 24 Monate |
| Brandschutz- und Evakuierungshelfer | * Ausbildung mit 10% der Beschäftigte * Wiederholung alle 24 Monate * Brandschutzübung jährlich |
| Trinkwasser | * Beachten der Trinkwasserverordnung * Umsetzung möglicher Teste Trinkwasser * Legionellen Schutz Systeme und Maßnahmen umsetzen |
| Aushänge und Informationen für Nutzer und Mieter | * Aushang Erreichbarkeit Vermieter * Aushang Notfalltelefonnummern * Maßnahmen im Notfall * Servicedienste für Bewohner * Sicherheitsinformationen * Garagen und Tiefgaragen Aushang Vergiftungsgefahr * Aushang Notschalter Heizungsbetrieb * Mängelliste, oder Meldeweg |
| Treppen, Geländer und Umwehrungen | * Geländer sachgerecht (DIN 18065) ausgeführt. * Höhe < 900 mm (Betriebsstätte <1000 mm), Sprossenbreite > 120 mm, * kein Leitereffekt. * Keine Brandlasten (Möbel, Schuhe usw.) * Kein Treppenabgang in Gebäude ohne Umwehrung * Umwehrung bei Gefährdung durch Absturz liegt bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,0 m, oder mehr als 60 Grad Neigung * Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m (0,90 m im Bereich Bauordnung) hoch sein. Die Höhe der Umwehrungen darf bei Brüstungen bis auf 0,80 m verringert werden, wenn die Tiefe der Umwehrung mindestens 0,20 m beträgt und durch die Tiefe der Brüstung ein gleichwertiger Schutz gegen Absturz gegeben ist. * Alternativ kann eine Bepflanzung auch als Umwehrung dienen. Bis eine entsprechende Pflanzhöhe erreicht ist, sind weitere Absicherungsmaßnahmen erforderlich. * Im Zweifel kann die örtliche Baubehörde (Stadt Bauamt) weitere Vorgaben empfehlen |
|  |  |